

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 29

Freitag, den 8. Oktober 2021

Nr. 10

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Aufgrund des § 8 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (ThürAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 744), der §§ 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld erhebt zur Abwälzung der ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG berechneten Abwasserabgabe nach Maßgabe dieser Satzung eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabentatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld nach § 7 i.V.m. § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Erlöschen der Abgabenschuld

Die Jahresabgabenschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Die Monatsabgabenschuld entsteht erstmalig in Höhe eines Zwölftels der Jahresabgabenschuld mit dem Tag, an dem Abwasser eingeleitet wird, für das die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Im Übrigen entsteht die Monatsabgabenschuld für jeden angefangenen Monat der Abgabepflicht in Höhe eines Zwölftels der Jahresabgabenschuld neu. Die Abgabenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4 Abgabenmaßstäbe

(1) Die Höhe des Abgabesatzes richtet sich nach der Anzahl der einem Gewässer zugeführten Schadeinheiten.
(2) Nach dem Grad der Vorbehandlung ist von folgenden Schadeinheiten je Einwohner auszugehen:

1 Schadeinheit, wenn das Schmutzwasser nicht behandelt wird oder behandelt, aber keine ordnungsgemäße Schlammabfuhr gewährleistet wird.

0,5 Schadeinheit, wenn das Schmutzwasser in einer mechanischen oder teilbiologischen Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird (z.B. in einer Kleinkläranlage) und die ordnungsgemäße Schlammabfuhr gewährleistet ist; Kleinkläranlagen sind Anlagen, die der DIN 4261 bzw. Altanlagen, die der TGL 7762 entsprechen.

Keine Schadeinheit, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln entspricht (vollbiologische Kläranlage) und soweit der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

(3) Bei der Berechnung der Einwohner ist von den Verhältnissen am 30.06. des Jahres auszugehen, für das die Abgabe zu entrichten ist.

(4) Bei Einleitung von Schmutzwasser, das nicht aus Haushaltungen stammt, aber in vergleichbarer Weise verunreinigt ist, sind je 45 m³ Schmutzwasser/Jahr 0,5 Schadeinheiten zugrunde zu legen.

§ 5 Abgabesatz

Die Abgabe beträgt je Schadeinheit 35,79 €.

§ 6

Abrechnung, Fälligkeit

- (1) Die Abgaben werden jährlich abgerechnet.
- (2) Die Abgaben werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenscheides fällig.

§ 7

Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist
- (2) Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, ist an Stelle des Eigentümers oder Erbbauberechtigten derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

§ 8

Sonstiges

- (1) Die Abgabepflichtigen haben der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.
- (2) Soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält, sind die Vorschriften des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) entsprechend anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Teistungen, den 01.09.2021

gez.

Raabe

Gemeinschaftsvorsitzender

(Siegel)

Abwasserbeseitigungskonzept

Fortschreibung 2021 - der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld in der Fassung vom 31.03.2021

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld hat mit **Beschluss-Nr. 16/2021** vom 24.06.2021 das Abwasserbeseitigungskonzept - Fortschreibung 2021 - in der Fassung vom 31.03.2021 beschlossen.

Das Abwasserbeseitigungskonzept - Fortschreibung 2021 - der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld in der Fassung vom 31.03.2021 liegt in der Zeit vom

11.10.2021 bis 29.10.2021

in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld - Lindenerger Wirtschaftsbetriebe, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Zimmer 208 während den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Teistungen, den 25.06.2021

gez.

Raabe

Gemeinschaftsvorsitzender

- Siegel -

1. Änderung

der Ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Artikel I Änderungen

Das unter Punkt 19 genannte Preisverzeichnis wird um die folgenden Punkte 2 bis 4 erweitert bzw. ergänzt:

2. Wasserentnahme für Bauzwecke

2.1 Für die Entnahme aus dem Versorgungsnetz über ein mit einem Wasserzähler versehenes Standrohr wird, neben dem Verbrauchspreis nach Ziffer 1.3, ein Mietpreis sowie eine einmalige Bearbeitungsgebühr für ein Standrohr berechnet:

Standrohrmiete pro Tag	3,00 €
Einmalige Bearbeitungsgebühr	35,31 €

Die Sicherheitsleistung für die Überlassung eines Standrohrs beträgt 300,00 €.

2.2 Für Neubauten wird die Wasserentnahme bis zum Einbau eines Wasserzählers nach Pauschalsätzen berechnet.

Umbauter Raum bis 1000 m ³	41,73 €
Errichtung und Rückbau Bauwasseranschluss (einmalig)	224,70 €
Bei Bauten mit einem größeren Bauvolumen erhöht sich der Pauschalsatz je angefangene 500 m ³ umbauten Raum um	20,87 €

3. Umsatzsteuer

3.1 Die angegebenen Preise beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7%. Diese wird in den jeweiligen Rechnungen gesondert ausgewiesen.

3.2 Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ändern sich die angegebenen Preise entsprechend.

4. Pauschalen

Mahnkosten (Ziffer 16 der Erg. Bestimmungen)	5,00 €
--	--------

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Änderung der ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teistungen, den 25.06.2021

gez.
Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Ecklingerode

Bauleitplanung der Gemeinde Ecklingerode

(im Verfahren gemäß § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB / Berichtigung des FNP)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode hat am 20.07.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 13b BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Die Piepenwiese“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen und umfasst die Flurstücke 464/12 und 465/12 der Gemarkung Ecklingerode Flur 3 sowie einen Teilbereich des Flurstückes 589/304 der Gemarkung Ecklingerode Flur 1. (westliche Hinterdorfstraße)

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes im Sinne des § 4 BauNVO für die städtebauliche Entwicklung von einer den Bestand (Wohnbebauung) ergänzenden Bebauung am Ortsrand. Die Erschließung über die Hinterdorfstraße ist gegeben. Da der Bereich im Flächennutzungsplan nicht als Siedlungsfläche dargestellt ist, wird der Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung angepasst (1. Berichtigung). Das Verfahren wird gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) durchgeführt.

Gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

Gemäß § 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Umweltprüfung nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Das Verfahren ist auch zulässig, da durch den Bebauungsplan kein Vorhaben vorbereitet wird, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt.

In Ausführung des § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Planunterlagen (Planzeichnung und Begründung sowie die Berichtigung des FNP) in der Zeit **vom 18. Oktober 2021 bis 19. November 2021**

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, im Bauamt Zimmer 306, während der Sprechzeiten* zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Sprechzeiten*:

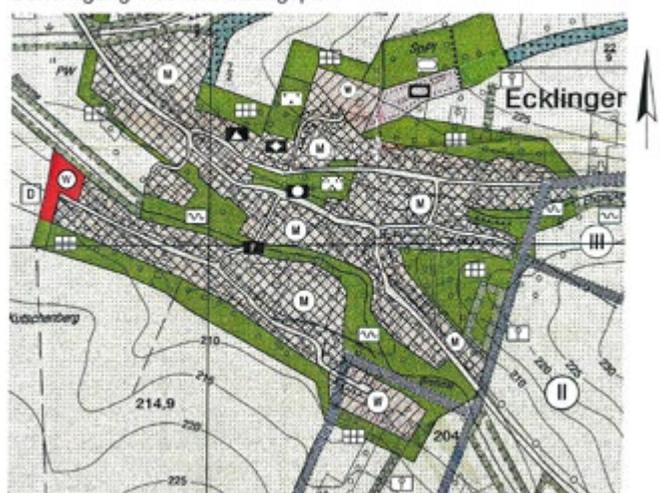
Mo-Mi.:	9.00 - 12.00 Uhr	
Di.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Mi.:	geschlossen	
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

Sowie nach terminlicher Vereinbarung.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die Planunterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und können auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld unter <https://www.lindenberg-eichsfeld.de> -> unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden.

Sieber
Bürgermeister

Berichtigung Flächennutzungsplan





Ferna

Gemeinde Ferna

- I. **Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ferna für das Haushaltsjahr 2021**
- II. **Beschluss- und Bestätigungsvermerk**
 1. Mit Beschluss vom 20.07.2021, Nr. 30/2021, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.
 2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 30.08.2021 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt.
- III. **Auslegungshinweis**

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom **08.10.2021 bis zum 29.10.2021** während der üblichen Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus. Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S. 1 ThürKO zur Einsichtnahme aus. An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden kann.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ferna 37339 für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. 115), erlässt die Gemeinde Ferna folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.700 €	24.600 €	721.900 €	700.000 €
die Ausgaben	28.200 €	50.100 €	721.900 €	700.000 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	101.700 €	50.000 €	527.800 €	579.500 €
die Ausgaben	155.400 €	103.700 €	527.800 €	579.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Nachtragshaushaltsplan wird auf 116.660 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht geändert.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Ferna, den 30.08.2021
gez. Oberkersch
Bürgermeister

6. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Ferna vom 01.05.2005

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), und des § 21 b Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), i. V. m. §§ 2, 7 und 7a ThürKAG in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erlässt die Gemeinde **Ferna** folgende Satzungsänderung

wird wie folgt ergänzt:

(7) Der Beitragssatz in **Ferna** für das Erhebungsjahr **2017** beträgt **0,7287642 €/m² gewichtete Grundstücksfläche**.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese **6. Änderungssatzung** tritt rückwirkend zum 31.12.2017 in Kraft.

Ferna, den 21.09.2021

Erich Oberkersch
Bürgermeister Gemeinde Ferna

Siegel

**Artikel 1
Änderungen, Ergänzungen, Neufassungen
§ 7 Beitragssatz**

Tastungen

Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses

Bei der **Bürgermeisterwahl** in der **Gemeinde Tastungen** am **26.09.2021**, **Verhältniswahl**, wurde folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Landkreis Eichsfeld, Kommunalaufsicht, Friedensplatz 8, 37308 Heiligenstadt

Zahl der Wahlberechtigten: 204
Zahl der Wähler: 180
Zahl der ungültigen Stimmabgabe (Stimmzettel): 2
Zahl der gültigen Stimmabgabe (Stimmzettel): 178

Die schriftliche Erklärung ist vom Anfechtenden persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen und im Original einzureichen. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Teistungen, den 28.09.2021
gez. Gorf

Weitere Ergebnisse (Fortsetzung) siehe Anlage.

Jeder Wahlberechtigte der bei der Wahl des Bürgermeisters und auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellter Bewerber, kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses (Anfechtungsfrist) die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (Wahlvorschriften) anfechten.

Kennwort des Wahlvorschlages	Nachname, Vorname der Bewerber/ -innen	Stimmen	Gewählt ist ¹⁾
CDU	Bauer, Mario	59	
NOLTE	Nolte, Mario	119	X

¹⁾ der Gewählte ist durch X gekennzeichnet

Wehnde

Gemeinde Wehnde

- I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wehnde für das Haushaltsjahr 2021**
- II. Beschluss- und Bestätigungsvermerk**
 - 1. Mit Beschluss vom 04.08.2021, Nr. 19/2021, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ferna die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.
 - 2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 10.09.2021 die Nachtragshaushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt.
- III. Auslegungshinweis**

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom **08.10.2021 bis zum 29.10.2021**

während der üblichen Öffnungszeiten oder nach Terminabsprache in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmererei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S. 1 ThürKO zur Einsichtnahme aus.

An dieser Stelle ergeht der Hinweis, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung auch über die Internetseite der VG Lindenberg/Eichsfeld unter www.lindenberg-eichsfeld.de (-> Verwaltung -> Satzung) eingesehen werden kann.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wehnde (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 60 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Gemeinde Wehnde folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher	auf nunmehr
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	147.800 €	64.500 €	443.800 €	527.100 €
die Ausgaben	83.300 €	0 €	443.800 €	527.100 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	136.500 €	0 €	27.200 €	163.700 €
die Ausgaben	136.500 €	0 €	27.200 €	163.700 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **87.850 €** festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Wehnde, den 13.09.2021

Sieber
Bürgermeister